

Richtlinien für die Verbreitung von ZDF-Telemedienangeboten über Drittplattformen

Präambel

Das ZDF bietet gemäß § 11d Abs. 4 Satz 2 RStV auch außerhalb des eigenen Portals über sog. Drittplattformen Telemedien an, soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist. Dies wird im Konzept der Telemedienangebote des ZDF sowie im 1. Änderungskonzept der Telemedienangebote des ZDF begründet, § 11f Abs. 1 Satz 3 RStV.

Darüber hinaus werden dort die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 11d Abs. 6 Satz 1 RStV (Verbot von Werbung und Sponsoring in Telemedienangeboten) beschrieben (§ 11f Abs. 1 Satz 4 RStV). Das Nähere regelt diese Richtlinie.

1. Grundsätze der Nutzung

- 1.1 Verfügbare Einstellungsmöglichkeiten der Drittplattformen werden so genutzt, dass eine verbraucherfreundliche Anwendung, insbesondere im Sinne des Daten- und Jugendmedienschutzes, gewährleistet ist.
- 1.2 Ein verbraucherfreundliches Umfeld soll, soweit erforderlich und möglich, durch bilaterale Vereinbarungen mit den Plattformbetreibern sichergestellt werden.
- 1.3 Präsenzen des ZDF auf Drittplattformen sind mit einem Impressum zu kennzeichnen. Dabei soll ergänzend die spezifische Verantwortlichkeit des Drittplattformbetreibers für die Nutzerin und den Nutzer transparent dargestellt werden.
- 1.4 In der Kommunikation mit den Nutzerinnen und Nutzern zeigt sich das ZDF dialogbereit, offen für Feedback und serviceorientiert. Für die interaktive Kommunikation (z. B. im Falle des Einsatzes von Kommentarfunktionen) erlässt das ZDF einen Verhaltenskodex (Netiquette) und setzt diesen durch geeignete Maßnahmen durch. Rechtswidrige oder beleidigende Kommentare erfordern eine unverzügliche und konsequente Reaktion.

2. Jugendmedienschutz

- 2.1 Das ZDF achtet bei der Verbreitung seiner Inhalte auf die Einhaltung der jugendmedienschutzrechtlichen Vorgaben. Dies gilt auch für die Verbreitung der Inhalte über Drittplattformen.
- 2.2 Inhalte, bei denen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 JMStV eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren anzunehmen ist, werden vom ZDF nicht über Drittplattformen verbreitet.
- 2.3 Inhalte, bei denen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, werden vom ZDF nicht über Drittplattformen zum dortigen direkten Abruf verbreitet. Auf Drittplattformen kann für diese Inhalte ein Link hinterlegt werden, der die abrufenden Nutzerinnen und Nutzer auf das eigene Portal des ZDF führt. Dort greift die Zeitsteuerung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV) bzw. das Altersverifikationssystem des ZDF (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 JMStV).

- 3.4 Eine Verbreitung der Inhalte über speziell an Kinder gerichtete Drittplattformen findet nur statt, wenn die betreffenden Inhalte für Kinder bestimmt sind.
- 3.5 Die zuständigen Redaktionen und Bereiche des ZDF beziehen bei der Verbreitung ihrer Angebote über Drittplattformen die/den Jugendschutzbeauftragten des ZDF ein; dies gilt insbesondere vor der Verbreitung von Angeboten auf neuen Drittplattformen.

3. Datenschutz

- 3.1 Das ZDF achtet bei der Verbreitung seiner Inhalte auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Nutzerdaten. Eine Verarbeitung von Nutzerdaten erfolgt ausschließlich zweckgebunden zur Erfüllung des Auftrages des ZDF.
- 3.2 Es informiert in seinem datenschutzrechtlichen Verantwortungsbereich mit größtmöglicher Transparenz über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Nutzung der Angebote auf Drittplattformen. Dabei können die Informationen auch über eine direkte Verlinkung auf das eigene Angebot des ZDF dort zur Verfügung gestellt werden. Es wird in verständlicher Sprache erklärt, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden. Es wird dargelegt, wie die Nutzerinnen und Nutzer ihre Datenschutzrechte geltend machen können und wo sie entsprechende Informationen zum Datenschutz der Drittplattformen erhalten.
- 3.3 Soweit die Verbreitung der Inhalte über Drittplattformen zu einer datenschutzrechtlichen Mitverantwortung des ZDF führt, ist sich das ZDF der unmittelbaren Geltung der aus der Datenschutz Grundverordnung resultierenden Vorgaben zur gemeinsamen Verantwortung bewusst und strebt daher entsprechende vertragliche Absprachen mit jedem Drittplattformanbieter an.
- 3.4 Informationen zur Reichweitenmessung und Nutzungsstatistik der ZDF-Inhalte auf Drittplattformen verarbeitet das ZDF ausschließlich in anonymisierter Form, die dem ZDF keinen Rückschluss auf das Nutzungsverhalten einzelner bestimmbarer Personen eröffnet. Dies gilt auch für den Fall, dass das ZDF Dienstleister einsetzt.
- 3.5 Die zuständigen Redaktionen und Bereiche des ZDF beziehen bei der Verbreitung ihrer Angebote über Drittplattformen die/den Datenschutzbeauftragten ein; dies gilt insbesondere vor der Verbreitung von Angeboten auf neuen Drittplattformen.
- 3.6 Bei der Verwendung von Plugins oder Inhalten (sog. Embedding) von Drittplattformen nutzt das ZDF zur Vermeidung eines Datentransfers zu Drittplattformen ohne Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer technische Lösungen, die einen solchen ungewollten Datentransfer unterbinden (z. B. durch die sog. „Zwei-Klick-Lösung“).

4. Vermeidung von Werbung

- 4.1 Die Verbreitung der Telemedien des ZDF auf Drittplattformen soll in einem möglichst werbe- und sponsorenfreien Umfeld erfolgen. Entsprechende Einstellmöglichkeiten der Plattform sind entsprechend zu nutzen. Soweit erforderlich und möglich, soll dies durch bilaterale Vereinbarungen mit den Plattformbetreibern sichergestellt werden.

- 4.2 Pre-, Mid- und/oder Post-Roll-Werbung sowie kommerzielle Überblendungen sind zu vermeiden. Das ZDF bemüht sich bei plattformspezifischen Konfliktfälle, die zu einer Einblendung von Werbung führen (Monetarisierung durch Dritte), um eine unverzügliche Lösung.
- 4.3 Inhalte des ZDF werden nicht als exklusiver Bestandteil kostenpflichtiger Dienste von Drittplattformen verbreitet.